

Allgemeine Richtlinien für Förderungen im Hauptreferat Gesellschaft
(„Rahmen-Förderrichtlinien Gesellschaft“, kurz ARL-HG)

Präambel

Die „Allgemeine Richtlinie für Förderungen im Hauptreferat Gesellschaft“ (ARL-HG) dient der Qualitätssicherung der Förder- und Zuschussabwicklung des Landes Burgenlands im Bereich Gesellschaft als Träger von Privatrechten und erfüllt die Transparenzvorgaben bei der jeweiligen Gewährung. Es werden Grundsätze einer transparenten, wirksamen, zielgerichteten, effizienten und gerechten Fördergewährung festgelegt. Dies dient der Verbesserung der Qualität der Förderabwicklung und erhöht die Nachvollziehbarkeit. Des Weiteren soll sie Klarheit und Einheitlichkeit über die verschiedenen Förderbereiche hinweg schaffen.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle im Bereich Gesellschaft gewährten Zusagen, Zuschüsse und weitere finanzielle Förderungen des Landes Burgenland auf Grundlage der Zielsetzungen im Aufgabenbereich des Hauptreferats Gesellschaft der Abteilung 9 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung. Diese Richtlinien können nur für jene Förderprogramme bzw. Förderschienen zur Anwendung kommen, die unter keine anderen landesrechtlichen Regelungen (Gesetz, Verordnung, spezifische Förderrichtlinien) über die Gewährung von Förderungen fallen.
- (2) Gegenstand und Ziel der Förderungen und Zuschüsse sind im
 - a) Bereich Familie:
 - aa) Maßnahmen und Projekte betreffend die Förderung der Familie als rechtliche Institution mit den Schwerpunkten: Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf Anerkennung von Familienarbeit, Sicherung der Lebensqualität für Familien, Verbesserung der Erfüllung der Bedürfnisse von Kindern, weitere Unterstützung für sozial schwache Familien, und
 - bb) die Unterstützung sonstiger gesellschaftspolitischer Vorhaben im Interesse der Familien des Landes Burgenland;
 - b) Bereich Jugend:
 - aa) Maßnahmen und Projekten, die die Unterstützung der Teilhabe und Partizipation junger Menschen inklusive Überwindung des Generationenkonflikts beinhalten, bei der Vermittlung von Kompetenzen sowie kultureller und interkultureller Bildung unterstützen, Sicherung/Steigerung der offenen Jugendarbeit verbessern sowie der Jugendverbandsarbeit inklusive

Berücksichtigung des Gender Mainstreaming-Aspekts erleichtern und die Verbesserung der Erfüllung der Bedürfnisse von Jugendlichen im Burgenland zum Ziel haben, und

bb) die Unterstützung sonstiger Vorhaben im Interesse der außerschulischen Jugend-erziehung und Jugendarbeit ermöglichen;

c) Bereich Frauen und Gleichstellung:

aa) die Unterstützung von Vorhaben zur nachhaltigen Verbesserung der Bedingungen für Mädchen und Frauen, insbesondere hinsichtlich der Aspekte Chancengleichheit, wirtschaftliche und soziale Unabhängigkeit und eigenständige Existenzsicherung von Frauen, Ausgleich bestehender Belastungen, Aufbrechen von Rollenstereotypen, Bewusstseinsbildung, Verhinderung von Gewalt im sozialen Umfeld sowie Implementierung und Sicherung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen in Entscheidungsgremien, und

bb) die Unterstützung sonstiger frauen- und gleichstellungsrelevanter Vorhaben;

d) Bereich Gleichbehandlung und Antidiskriminierung:

aa) die Unterstützung von Vorhaben zur Beseitigung geschlechtsspezifischer Ungleichheiten sowie der Ungleichbehandlung aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung im Burgenland, und

bb) die Unterstützung sonstiger Vorhaben zum Abbau von Ungleichbehandlung und Diskriminierung;

e) Bereich Sport:

aa) die Unterstützung von Vorhaben im Sportbereich in seinen unterschiedlichen Erscheinungsformen im Burgenland (Nachwuchs-, Breiten-, Gesundheits-, Senioren-, Behinderten-, Leistungs- und Spitzensport) in Hinblick auf seine positive Wirkung auf die Gesundheit und Lebensqualität der Bevölkerung, und

bb) die Unterstützung sonstiger Vorhaben im Interesse des Sports;

f) Bereich Vereinswesen:

aa) die Stärkung des freiwilligen Engagements in Vereinen und die Unterstützung der Tätigkeiten von Vereinen, wenn diese dazu beitragen, den Zusammenhalt zwischen den sozialen Gruppen, den Kulturen und den Generationen zu stärken und/oder die Vereinstätigkeit im öffentlichen Interesse liegt, und

bb) die Unterstützung sonstiger Vorhaben im Interesse des Vereinswesens;

g) Bereich Integration:

aa) die Unterstützung von Angeboten, welche die tatsächliche Teilhabe in allen Bereichen der Gesellschaft ermöglichen, insbesondere am öffentlichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben (z.B. Erlernen der deutschen Sprache, Vermittlung der geltenden Werte und Gepflogenheiten, Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses, wie man in der Gesellschaft zusammenlebt), und

bb) die Unterstützung sonstiger Vorhaben im Interesse der Integration;

h) Bereich ältere Generation:

aa) die Herstellung, Wahrung oder Hebung der Lebensqualität aller älteren Menschen im Burgenland (Generation 55plus), und

bb) die Unterstützung sonstiger Vorhaben im Interesse der älteren Generation.

- (3) Die Gewährung von Mehrfachförderungen aus verschiedenen Fachbereichen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung ist grundsätzlich möglich, ausgeschlossen ist eine mehrfache Gewährung, wenn eine rechnerische Überförderung des Projektes besteht. Auch können einzelne Rechnungen nicht zu mehr als 100% gefördert werden.
- (4) Finanzielle Förderungen bestehen aus einem nicht rückzahlbaren, aber rückforderbaren Zuschuss. Förderungen können nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes dafür bereitgestellten Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie des Grundsatzes der Nachhaltigkeit erfolgen. Das Land Burgenland behält sich vor, in spezifischen Förderungsbereichen sachliche Einschränkungen aus förderungspolitischen Gründen vorzunehmen.
- (5) Auf eine Förderung, eine bestimmte Art oder Höhe der Förderung besteht kein subjektiver Rechtsanspruch. Ein Kontrahierungszwang seitens des Landes Burgenland besteht nicht.
- (6) Für jedes Vorhaben ist ein gesondertes schriftliches Förderansuchen einzubringen.

§ 2

Begriffsdefinitionen

Das Strafgesetzbuch, [BGBl. Nr. 60/1974](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 111/2019](#), definiert für den Straftatbestand des Fördermissbrauchs die Förderung folgendermaßen (§ 153b StGB): Eine Förderung ist eine Zuwendung, die zur Verfolgung öffentlicher Interessen aus öffentlichen Haushalten gewährt wird und für die keine angemessene geldwerte Gegenleistung erbracht wird; ausgenommen sind Zuwendungen mit Sozialleistungscharakter und Zuschüsse nach § 12 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.

- (1) Eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie ist eine Zuwendung, die zur Verfolgung öffentlicher Interessen aus öffentlichen Haushalten gewährt wird und für die keine angemessene geldwerte Gegenleistung erbracht wird; ausgenommen sind Zuwendungen mit Sozialleistungscharakter und Zuschüsse nach § 12 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948. Verwendungsnachweise im Sinn der Richtlinie sind Sachberichte, Belege, Kopien von Belegen, Rechnungen, Kopien von Rechnungen, Zahlungsnachweise und Kopien von Zahlungsnachweisen sowie sonstige Belege wie z.B. Einkommensnachweise, Einnahmen- und Ausgabenrechnung.
- (2) Eine Förderzusage bzw. ein Fördervertrag im Sinne dieser Richtlinie kommt dann zustande, wenn die Fördernehmer*in einen schriftlichen Antrag auf Gewährung der Förderung (Förderantrag) stellt und die Fördergeber*in diesen durch eine schriftliche Zusicherung annimmt.
- (3) Bei einer Förderung ist die Fördernehmer*in lediglich zu einem förderkonformen Verhalten verpflichtet. Durch den Fördervertrag entsteht keine Leistungspflicht der Fördernehmer*innen, die Nichterfüllung bzw. die nicht widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist lediglich durch den Widerruf bzw. die Rückforderung des Förderbetrages sanktionierbar.

§ 3

Datenschutz

Die Informationen gemäß Art. 13 und 14 DSGVO werden beim jeweiligen Förderansuchen bereitgehalten.

§ 4

Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot

Es darf bei Durchführung der geförderten Maßnahme zu keiner Diskriminierung kommen. Eine Diskriminierung ist die Benachteiligung von Menschen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (vgl. Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Abl. 2012/C 326/02). Maßnahmen für bestimmte Zielgruppen, die dazu dienen, Gleichstellung zu fördern und Benachteiligungen zu beseitigen, gelten nicht als Diskriminierung.

§ 5

Gleichheitsgrundsatz und zum Sachlichkeitsgebot

Die Verweigerung einer Förderung im Vergleich zu anderen Fördergewährungen muss objektiv gerechtfertigt, also sachlich, sein, und nicht willkürlich. Als Gründe für eine sachliche Ablehnung kommen z.B. Erschöpfung der Fördermittel, kein wirtschaftliches Interesse an weiterer Förderung, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Förderwerber*in und unrichtige Angaben im Förderantrag in Betracht.

§ 6

Fördervoraussetzungen

(1) Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

1. das zu fördernde Vorhaben

a) einen Beitrag zur Erreichung der Ziele wie sie

aa) im Bereich Familie in § 1 Abs. 2 lit. a, im Bgld. Familienförderungsgesetz oder in etwaigen Landeskonzepten für den Bereich Familie festgelegt sind,

bb) im Bereich Jugend in § 1 Abs. 2 lit. b, Burgenländischen Jugendförderungsgesetz 2007 oder in etwaigen Landeskonzepten für den Bereich Jugend festgelegt sind,

cc) im Bereich Frauen und Gleichstellung in § 1 Abs. 2 lit. c, im Frauenförderprogramm oder in etwaigen sonstigen Landeskonzepten für den Bereich Frauen und Gleichstellung festgelegt sind,

dd) im Bereich Gleichbehandlung und Antidiskriminierung in § 1 Abs. 2 lit. d, im Burgenländischen Landes-Gleichbehandlungsgesetz, im Burgenländischen Antidiskriminierungsgesetz oder in etwaigen sonstigen Landeskonzepten für den Bereich Gleichbehandlung und Antidiskriminierung festgelegt sind,

ee) im Bereich Sport in § 1 Abs. 2 lit. e, im Bgld. Sportgesetz oder in etwaigen Landeskonzepten für den Bereich Sport festgelegt sind,

ff) im Bereich Vereinswesen in § 1 Abs. 2 lit. f, in etwaigen Landeskonzepten für den Bereich Vereinswesen festgelegt sind,

gg) im Bereich Integration in § 1 Abs. 2 lit. g, in etwaigen Landeskonzepten für den Bereich Integration festgelegt sind,

hh) im Bereich Ältere Generation in § 1 Abs. 2 lit. h, im Burgenländischen Seniorengesetz 2002, im Leitbild für die ältere Generation oder in

etwaigen anderen Landeskonzepten für den Bereich ältere Generation festgelegt sind,

leistet.

b) nicht vorwiegend der Verwirklichung anderer, wie z.B. kommerzieller oder wirtschaftlicher Ziele dient,

und

c) den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht;

2. eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

a) die antragstellende natürliche oder juristische Person hat ihren Sitz im Burgenland,

b) bei Antrag stellenden Unternehmen muss die Gemeinnützigkeit des Projektes nachgewiesen werden,

c) das zu fördernde Vorhaben findet im Burgenland statt ,

d) das zu fördernde Vorhaben leistet einen besonderen gesellschaftspolitischen Beitrag für das Burgenland oder liegt im Interesse des Landes Burgenland;

3. aus den Unterlagen zu schließen ist, dass das Vorhaben nur mit der Förderung durchgeführt werden kann;

4. der oder die Förderwerber*in die vorliegenden Richtlinien rechtsverbindlich zur Kenntnis nimmt und akzeptiert;

5. die ordnungsgemäße Vorlage vorangegangener Förderabrechnungen erfolgt ist.

(2) Der oder die Fördernehmer*in hat der Förderstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Land Burgenland behält sich bei Nichteinhalten dieser Bestimmung vor, die ursprüngliche Zusage von Förderungsmitteln neuerlich zu überprüfen und gegebenenfalls neue Bedingungen und Auflagen vorzusehen oder die bereits ausbezahlten Förderungsmittel ganz oder teilweise zurückzufordern.

§ 7

Förderbare Kosten

(1) Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen. Gemeinkosten wie Verwaltungs-, Betriebs- und Instandhaltungskosten werden nur dann gefördert, wenn sie zur Erreichung des Förderzwecks erforderlich sind.

- (2) Die Kosten werden in dem Ausmaß gefördert, welches zur Erreichung des Förderzwecks unbedingt erforderlich ist.
- (3) Wenn die Förderwerberin bzw. der Förderwerber vorsteuerabzugsberechtigt ist, werden ausschließlich Nettobeträge als förderbare Kosten anerkannt. Wenn die Förderwerberin bzw. der Förderwerber nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, können Bruttobeträge als förderbare Kosten anerkannt werden.
- (4) Für Höhe und Umfang der Förderung sind einerseits die budgetäre Situation des Landes und andererseits die Erfüllung der zuvor genannten Kriterien maßgebend.
- (5) Die Höhe der Förderung richtet sich auch nach Kriterien, die die fördernden Referate in spezifischen Kriterienkatalogen festgeschrieben haben.
- (6) Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von den in den Kriterienkatalogen und bestehenden Richtlinien der einzelnen Fachbereiche angeführten Höchstgrenzen eine höhere Förderung gewährt werden, wenn dies zur Erreichung des Förderzwecks unumgänglich ist und der Förderzweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Die Förderwerber*innen haben hierzu detaillierte und aussagekräftige Unterlagen dem Förderansuchen beizulegen.
- (7) Förderbare Kosten sind alle dem Vorhaben zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben stehen und dem vertraglich vereinbarten Projektzeitraum zuzurechnen sind. Ausgenommen hiervon sind Zeitfahrausweise, die nachweislich günstiger sind als die Summe der Einzelfahrten im jeweiligen Projektzeitraum, beispielsweise VOR-Jugendticket. In diesen Ausnahmefällen kann die Gültigkeitsdauer des Ausweises (da schuljahrbezogen) den Projektzeitraum (kursbezogen) überschreiten.
- (8) Bei finanziellen Förderungen ist der Rückbehalt von bis zu 25% der Fördersumme bis zur vollständigen Abrechnung des Vorhabens zulässig.
- (9) Die Fördernehmer*in hat die Fördermittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer bzw. seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen. Rabatte, Skonti und dergleichen sind bestmöglich in Anspruch zu nehmen. Die Fördernehmer*in muss das geförderte Vorhaben gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung, zügig durchführen und innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließen. In-sichgeschäfte von vertretungsbefugten Organen der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers sind nicht zulässig.

§ 8

Nicht förderbare Kosten

Mittel der Referate des Hauptreferats Gesellschaft dürfen nicht verwendet und abgerechnet werden für

- den Ankauf von alkoholischen Getränken und Rauchwaren,
- die Bezahlung von Trinkgeldern,
- die Bezahlung von Zinsen und sonstigen Finanzierungskosten (z.B. Kontogebühren),
- die Bezahlung von Mahnspesen,
- Pauschalrechnungen ohne konkreten Leistungsinhalt (z.B. „Diverses“),
- Ausgaben, die an Dritte weiterverrechnet werden können,
- Kalkulatorische Kosten,
- Freiwillige Sozialleistungen,
- Förderungen mit Sozialleistungscharakter.

§ 9

Förderansuchen

- (1) Der oder die Förderwerber*in hat das Förderansuchen unter Verwendung des für die jeweilige Fördermaßnahme bereitgestellten Print- oder Online-Formulars schriftlich zu stellen.
- (2) Das Ansuchen ist durch die vertretungsbefugte Person bzw. die vertretungsbefugten Personen zu unterfertigen (auch e-Signatur ist möglich). Von der Unterschriftspflicht ausgenommen sind Online-Formulare, die das Amt der burgenländischen Landesregierung über die Website www.burgenland.at zur Verfügung stellt, die nicht gezeichnet werden müssen.
- (3) Das Ansuchen ist rechtzeitig vor dem Vorhaben oder, abhängig von der Förderung, bis spätestens sechs Monate nach Umsetzung des Vorhabens zu stellen.
- (4) Soweit im Antragsformular nicht bereits abgefragt, ist dem Ansuchen beizulegen:
 - a. eine ausführliche Beschreibung des zu fördernden Vorhabens
 - b. Beginn und Dauer des Vorhabens
 - c. Standort oder räumlicher Wirkungsbereich des Vorhabens
 - d. Darlegung, für welche Tätigkeiten innerhalb des Vorhabens die Fördermittel verwendet werden sollen
 - e. ein Kostenplan, der die Höhe und Zusammensetzung der Kosten des Vorhabens zeigt
 - f. ein Finanzierungsplan, welcher jedenfalls eine Gegenüberstellung der Eigenmittel, der voraussichtlichen Erträge sowie der Drittfinanzierungen bzw. des Sponsorings enthält

g. Nachweis über vertretungsbefugte(n) Person(en) der oder des Förderwerberin/Förderwerbers, z.B. Vereinsregisterauszug.

- (5) Die Förderstelle kann jederzeit weitere, für die Beurteilung des Förderansuchens notwendige Unterlagen unter angemessener Fristvorgabe verlangen.

§ 10

Verfahren

- (1) Jedes Förderansuchen ist einer genauen Prüfung zu unterziehen. Wenn ein Förderansuchen den Formerfordernissen nicht entspricht, ist dem oder der Antragsteller*in die Behebung der festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen und mitzuteilen, dass das Ansuchen widrigenfalls als zurückgezogen gilt.
- (2) Ein trotz Verbesserungsersuchen der Förderstelle nicht den Vorgaben entsprechendes Förderansuchen sowie die Nichtvorlage der nach § 9 Abs. 4 angeforderten Unterlagen binnen geforderter Frist hat die Zurückweisung des Förderansuchens zur Folge.
- (3) Die Zusage der Förderung (Fördervertrag gemäß § 11) wie auch die etwaige Ablehnung des Förderansuchens hat schriftlich zu erfolgen.

§ 11

Fördervertrag

- (1) Wird nach Prüfung eine Förderung gewährt, kommt ein Förderungsvertrag zustande. Dieser besteht aus:
- a) dem vollständig ausgefüllten und ordnungsgemäß unterschriebenen Antrag inklusive aller erforderlichen Beilagen und
 - b) der schriftlichen Förderzusage der Förderstelle.
- (2) Der Fördervertrag wird mit dem Tag des Einlangens der Förderzusage durch die Förderstelle bei dem oder der Fördernehmer*in rechtswirksam, wobei der Fördervertrag nur bei vorbehaltloser Annahme sämtlicher Bedingungen der Förderung (etwaige Auflagen, Befristungen oder sonstige Verpflichtungen) zustande kommt.
- (3) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Fördervertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Die Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder sonstige Verfügung von bzw. über Ansprüche des oder der Fördernehmers*in aus einer vom Land Burgenland zugesagten Förderung ist ohne schriftliche Zustimmung des Landes Burgenland diesem gegenüber unwirksam.

§ 12

Publizitätsmaßnahmen

- (1) Die oder der Förderungswerber*in verpflichtet sich zur Durchführung folgender Publizitätsmaßnahmen: Das Logo des jeweiligen fördernden Referates ist auf allen Drucksorten anzuführen, sofern möglich. Des Weiteren ist das jeweilige fördernde Referat auf den Drucksorten zu nennen. Bei geförderten Veranstaltungen ist das fördernde Referat als Fördergeberin kenntlich zu machen.
- (2) Nach erfolgter Veranstaltung sind Fotos bzw. digitale Bilddokumente, datenschutz- und urheberrechtskonform an das fördernde Referat zu übersenden. Der/die Förderwerber*in erklärt sich damit einverstanden, dass diese Bilddokumente vom Land Burgenland zur Darstellung und Dokumentation der Förderung z.B. in einem Förderbericht, in sozialen Medien etc. veröffentlicht werden können.

§ 13

Verwendungsnachweis

- (1) Der oder die Fördernehmer*in hat die Realisierung des Vorhabens und die widmungsgemäße Verwendung der Förderung unaufgefordert bis zu dem im Förderungsvertrag festgesetzten Zeitpunkt nachzuweisen. Sofern bei der Gewährung der Förderung nicht anders festgelegt wurde, kann der Nachweis mittels Rechnungen, Rechnungskopien, Zahlungsnachweisen und/oder Kopien von Zahlungsnachweisen erbracht werden. Auch sonstige Belege (z.B. Einkommensnachweise, eine detaillierte Projektabrechnung, Einnahmen-Ausgabenrechnung) können verlangt werden.
- (2) Die Übermittlung von Belegen kann in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist. Die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage wird vorbehalten.
- (3) Eine Belegsaufstellung ist jedenfalls elektronisch zu übermitteln. Die verbindlich zu verwendende Vorlage ist unter www.burgenland.at/gesellschaft zu finden.
- (4) Belege/Rechnungen können nur dann in verschiedenen Förderstellen eingereicht werden, wenn sie nicht zuvor von einer anderen Förderstelle zu 100% entwertet wurden.
- (5) Belege in ausländischen Währungen werden nicht anerkannt. Rechnungen von ausländischen Unternehmen müssen in deutscher Sprache erstellt und die Beträge in Euro ausgewiesen sein. Rechnungen über 400 Euro haben Mindestanforderungen zu erfüllen.
- (6) Verwendungsnachweise haben auf die/den Förderwerber*in zu lauten (ausgenommen Kleinstbetragsrechnungen).

- (7) Die Abrechnung von Projekten hat nach Leistungserbringung bzw. angesuchten Förderzeitraum innerhalb einer Frist von 6 Monaten zu erfolgen. Diese Frist kann auf schriftliches Verlangen und mit Begründung einmalig verlängert werden.
- (8) Wenn die Fördernehmer*in nach zweifacher Urgenz im Abstand von je einem Monat die urgierten Unterlagen nicht beibringt, wird der Förderbetrag rückgefordert und/oder nicht ausbezahlt. Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles ist das Land Burgenland berechtigt, hinsichtlich des zurückzuzahlenden Betrags eine Verzinsung von 4% pro Jahr vom Tage der Auszahlung an zu verlangen. Förderungen können max. 3 Jahre nach Vorlage des letzten Verwendungsnachweises rückgefordert werden.
- (9) Eine detaillierte Gegenüberstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben sowie ein Sachbericht für das geförderte Vorhaben oder ein Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers kann durch die Förderstelle eingefordert werden.
- (10) Der oder die Fördernehmer*in hat sämtliche das geförderte Vorhaben betreffende Unterlagen – unbeschadet sonstiger rechtlicher Regelungen, die eine längere Aufbewahrung vorsehen – sieben Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung des Vorhabens sicher und geordnet aufzubewahren.
- (11) Auf Verlangen des Landes Burgenland, des Landes-Rechnungshofes, des Rechnungshofes oder der Europäischen Union ist Einsicht in diese Unterlagen und die Besichtigung vor Ort zu gestatten sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch eigene Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall hat der oder die Förderungsnehmer*in auf eigene Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
- (12) Die Prüfung eines vorgelegten Verwendungsnachweises ist in geeigneter Form nachvollziehbar zu dokumentieren. Es hat nach Abschluss des Projektes jedenfalls eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel und eine Analyse allfälliger Berichte zu erfolgen.

§ 14

Kürzung und Evaluierung

(1) Das Land Burgenland kann

- a. den zugesagten Finanzierungsbeitrag anteilig im Verhältnis zu den im Rahmen des geförderten Vorhabens tatsächlich geringer getätigten, nachgewiesenen Ausgaben und/oder höher erzielten Einnahmen des oder der Fördernehmers*in kürzen und/oder
- b. eine Evaluierung des geförderten Vorhabens insbesondere hinsichtlich Inhaltes, Erfolgs und Erreichung der genannten Ziele verlangen.

(2) Das Land Burgenland hat den Finanzierungsbeitrag ganz oder teilweise zurück zu verlangen, wenn

- a. die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde;
- b. die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde;
- c. die Förderung ganz oder teilweise nicht verwendet wurde;
- d. die Bedingungen der Förderung (Auflagen, Befristungen oder sonstige Verpflichtungen) nicht eingehalten wurden;
- e. das Land Burgenland in anderer Weise irreführt wurde;
- f. über das Vermögen des oder der Fördernehmers*in das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wurde;
- g. die geforderte Publizität (Hinweis auf Fördergeber durch Logo etc.) nicht nachvollziehbar erfüllt wurde;
- h. die Verwendungsnachweise nach 2 Urganzen nicht beigebracht wurden,
- i. bei der Abwicklung des Vorhabens die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit missachtet wurden.

§ 15

Vergaberecht und Compliance

Der oder die Fördernehmer*in hat bei der Vergabe von Aufträgen die im Förderbereich allfällig anzuwendenden vergabe- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Es gilt österreichisches Recht. Gewährte Fördermittel dürfen nicht abgetreten, angewiesen (§ 1400 ABGB) oder verpfändet werden.

§ 16

Gerichtsstand

Für alle aus dem Förderungsvertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das Landesgericht Eisenstadt als Gerichtsstand vereinbart. Für alle aus Gründen der Nichtzuerkennung, des Widerrufs oder der Verpflichtung zur Rückzahlung einer Förderung entstehenden Nachteile wird das Land Burgenland seitens der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers schad- und klaglos gehalten.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 01.06.2023 in Kraft.